

UPDATE ZUM TAUSCH DER beA-KARTEN MITARBEITER SOWIE DER beA-SOFTWAREZERTIFIKATE

Bundesnotarkammer K.d.ö.R., Zertifizierungsstelle, Berlin

Im vergangenen Jahr wurden die beA-Karten für Anwältinnen und Anwälte durch die Zertifizierungsstelle der Bundesnotarkammer (BNotK) ausgetauscht, damit diese auch weiterhin dem neuesten Sicherheitsniveau entsprechen. Seit August 2023 tauscht die Zertifizierungsstelle *beA-Karten Mitarbeiter* gegen Karten der neuesten Generation. Bis Ende September wurden bereits mehr als 800 Mitarbeitendenkarten getauscht. Der Austausch der weiteren Karten erfolgt nach und nach, rechtzeitig vor Ablauf der jeweiligen Zertifikate. Zum Hintergrund und Ablauf des Tauschverfahrens der Mitarbeitendenkarten berichteten wir in [BRAK-Magazin 4/2023, 10 f.](#)

Aus dem gleichen Grund wie bei den beA-Karten für Anwältinnen und Anwälte und für Mitarbeitende müssen auch die *beA-Softwarezertifikate* ausgetauscht werden. Deshalb wird die Zertifizierungsstelle auch den Austausch der im Einsatz befindlichen *beA-Softwarezertifikate* noch in diesem Jahr ermöglichen. Mit diesem Beitrag informiert die Zertifizierungsstelle der BNotK über Hintergrund und Ablauf des Tauschprozesses.

I. EINLEITUNG

1. WARUM MÜSSEN DIE BEA-SOFTWAREZERTIFIKATE GETAUSCHT WERDEN?

Digitale Zertifikate haben aus Sicherheitsgründen stets eine zeitlich begrenzte Gültigkeitsdauer. So ist sichergestellt, dass sie immer dem aktuellen Stand der Technik sowie den neuesten Sicherheitsbestimmungen entsprechen. *beA-Softwarezertifikate* haben eine Gültigkeit von sieben Jahren. Die ersten im Dezember 2016 ausgegebenen Zertifikate laufen daher in diesem Jahr aus. Mit Ablauf der Gültigkeit eines Zertifikats kann es für den Zugang zum beA-Postfach nicht mehr verwendet werden. Zusätzlich sollen auch die nicht unmittelbar ablaufenden Zertifikate zeitnah ausgetauscht werden, um auf eine zukunftssichere Schlüssellänge nach Stand der Technik zu wechseln.

2. DAUER DES VERTRAGSVERHÄLTNISSSES

Ihr Vertrag über ein *beA-Softwarezertifikat* verlängert sich jeweils um ein Jahr, sofern er nicht sechs Wochen vor Ablauf gekündigt wird. Der Ablauf der technischen Gültigkeit eines Zertifikats oder sicherheitsrelevante Änderungen hinsichtlich der empfohlenen Schlüssellänge haben auf das Vertragsverhältnis keinen Einfluss. Für *beA-Softwarezertifikate* aus laufenden Vertragsverhältnissen wird die Zertifizierungsstelle der BNotK daher digitale Gutscheine bereitstellen, die für die Erzeugung neuer Zertifikate eingesetzt werden können, sofern nicht ausdrücklich anders von Ihnen gewünscht (hierzu siehe sogleich im nächsten Abschnitt).

II. TAUSCHPROZESS – WIE KÖNNEN beA-SOFTWAREZERTIFIKATE AUSGETAUSCHT WERDEN?

Während die *beA-Karten Mitarbeiter* durch die Zertifizierungsstelle automatisch getauscht und versendet werden, erhalten Inhaber eines *beA-Softwarezertifikats* die Möglichkeit, ein neues Zertifikat zu erstellen (hierzu im Einzelnen unter 1.). Sollten Sie an dem konkreten Produkt jedoch keinen Bedarf mehr haben, teilen Sie uns dies bitte mit (hierzu im Einzelnen unter 2.).

Die Zertifizierungsstelle wird die Anwältinnen und Anwälte ab November 2023 per Nachricht in das beA-Postfach informieren, sobald die Gutscheine bereitgestellt und die *beA-Softwarezertifikate* ausgetauscht werden können.

1. WEITERE NUTZUNG DER beA-SOFTWAREZERTIFIKATE GEWÜNSCHT

Für jedes Ihrer beA-Softwarezertifikate mit laufendem Vertragsverhältnis stellt Ihnen die Zertifizierungsstelle einen Gutschein zur Verfügung. Für jeden Gutschein können Sie ein neues Zertifikat erstellen. Ab Mitte November 2023 bietet Ihr Kundenportal (<https://zertifizierungsstelle.bnotk.de/signaturkartenbestellung/user/profile>) einen Überblick über Ihre bestehenden Softwarezertifikate sowie die verfügbaren Gutscheine. Ebenso stehen Ihnen dort Funktionalitäten zur Einlösung der Gutscheine sowie zur Erstellung der Tauschzertifikate zur Verfügung. An Ihrem Kundenportal melden Sie sich bitte mit Ihrer *beA-Karte Basis* an.

Die Erstellung und der Austausch der Softwarezertifikate sind für Sie kostenfrei. **Bitte denken Sie daran, dass das neue Zertifikat vom Postfach-Inhaber freigeschaltet werden muss** (<https://portal.beasupport.de/fragen-antworten/kategorie/aktualisierung-bea-sicherheits-token/freischaltung-ma-karte-durch-postfachinhaber>).

2. WEITERE NUTZUNG DES BEA-SOFTWAREZERTIFIKATS IST NICHT GEWÜNSCHT

Falls Sie keinen Bedarf mehr an einem oder mehreren *beA-Softwarezertifikaten* haben, können Sie sich nach Erhalt der Bereitstellungsbenachrichtigung mittels Ihrer beA-Karte Basis in Ihrem Kundenportal (<https://zertifizierungsstelle.bnotk.de/signaturkartenbestellung/user/profile>) anmelden, dort auf den Austausch verzichten und das Vertragsverhältnis insoweit zum nächstmöglichen Zeitpunkt beenden.

Entscheiden Sie hierzu in Ihrem Kundenportal, wie viele Zertifikate einer Bestellung Sie nicht austauschen und stattdessen das zugrundeliegende Vertragsverhältnis kündigen möchten. Für diese Zertifikate erhalten Sie keinen Gutschein und das Vertragsverhältnis wird insoweit zum nächstmöglichen Zeitpunkt beendet. Bitte beachten Sie die Kündigungsfrist von sechs Wochen zum jeweiligen Ende der Vertragslaufzeit.

Wichtiger Hinweis: Falls Sie seit Bestellung Ihrer *beA-Softwarezertifikate* die Kanzlei gewechselt und die von Ihnen bestellten Zertifikate weder gekündigt noch mitgenommen haben, ist es möglich, dass diese noch in Ihrer alten Kanzlei Verwendung finden. Diese Zertifikate werden Ihnen ebenfalls in Ihrem Kundenportal angezeigt. Bitte setzen Sie sich in

diesem Fall mit Ihrer ehemaligen Kanzlei in Verbindung und unterrichten Sie diese von Ihrer Kündigungsabsicht, damit dort neue Zertifikate bestellt werden können. Eine Vertragsübernahme ist nicht möglich.

--- [KASTEN]

DER TAUSCH DER beA-SOFTWAREZERTIFIKATE IM ÜBERBLICK

beA-Softwarezertifikate laufen in den nächsten Jahren abhängig vom jeweils ursprünglichen Bestellzeitpunkt aus. Zudem wird empfohlen, für Zertifikate mit Verschlüsselungsfunktion auf eine Schlüssellänge > 3.000 bit umzustellen. Ab Mitte November 2023 können die Zertifikate über das Kundenportal des Vertragsinhabers bei der Zertifizierungsstelle erneuert werden. Ebenso können Sie über das Kundenportal erklären, dass Sie einen Tausch für eines oder mehrere Ihrer Softwarezertifikate nicht wünschen und das zugrundeliegende Vertragsverhältnis kündigen möchten. Der Tauschprozess zusammengefasst:

1. Bereitstellungsbenachrichtigung: Versand einer Benachrichtigung über bereitgestellte Gutscheine und aktive Zertifikate in das beA-Postfach des Vertragspartners
2. Überblick über sämtliche zur Verfügung stehende *beA-Softwarezertifikate* im Kundenportal
(<https://zertifizierungsstelle.bnotk.de/signaturkartenbestellung/user/profile>)
3. Sie entscheiden sich für oder gegen einen Austausch der Zertifikate

a) Weitere Nutzung gewünscht:

- Sie erstellen ein neues Zertifikat unter Einlösung des bereitgestellten Gutscheins.
- Sie passen die Zertifikatsbezeichnung an (bei Bedarf) und vergeben ein Passwort.
- Sie speichern das Zertifikat lokal auf Ihrem Gerät.
- Sie berechtigen Ihr neues Zertifikat im beA-Postfach
(<https://portal.beasupport.de/fragen-antworten/kategorie/aktualisierung-bea-sicherheits-token/freischaltung-ma-karte-durch-postfachinhaber>).

b) Soweit keine weitere Nutzung gewünscht:

- Sie machen von der Kündigungsmöglichkeit im Kundenportal der Zertifizierungsstelle Gebrauch.
- Beendigung des Vertragsverhältnisses insoweit zum nächstmöglichen Zeitpunkt.
- Sonderfall Kanzleiwechsel: ggf. Benachrichtigung der aktuellen Zertifikatennutzer über die Kündigung.